

**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Oberallgäu**

**Verordnung**

**des Landkreises Oberallgäu über das**  
**Landschaftsschutzgebiet „Großer Alpsee“**

**vom 16.02.1984**

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 08.02.1984 Nr. 820 - 8623.8-8/7 genehmigte Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Der Große Alpsee in der Gemarkung Bühl a. Alpsee, Stadt Immenstadt, wird unter der Bezeichnung „Großer Alpsee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 827 ha. Es umfasst Grundstücke in der Gemarkung Bühl a. Alpsee, Stadt Immenstadt.
  
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:  
Vom Gasthaus „Jägerhaus“ in Ratholz ausgehend in Richtung Norden, zugleich Westgrenze der Fl.Nrn. (Gemarkung Bühl) 484, 485, 486, 511 und 510, Bahnübergang, Fl.Nrn. 1376/4, 509, 495, 507, 726, 736, 783, 796 und 785, dann weiter entlang der Nordgrenze der Fl.Nrn. 785, 1039, 1039/2, 1040, 1048/2, 1048, 1063, 1062, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1075/2, 1078, 1079, 1084, 1085, 1087, 1089, 1095, 1096, 1106, 1124, 1125, 1119, 1286, 1269, 1270 und 1271. Vom Grundstück Fl.Nr. 1271 an der Stelle der Bachquerung in südlicher Richtung auf die

Nordwestecke der Fl.Nr. 1175 zu. Weiter in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Fl.Nrn. 1175, 1183, 1170,1142, 1141 und 1140. Weiter entlang der östlichen Grenze der Fl.Nrn. 1140, 1138, 1134, 1465/2, 1465, 1471 und 1472, zugleich entlang des Baches Fl.Nr. 1472/13, weiter entlang der südlichen und östlichen Grenze der Fl.Nrn. 1440, 1446/0, 1442 und 1447/2, Bundesbahn-Bachdurchlass, Fl.Nrn. 1446, 1445, 1444, 1439/4, 1437, 1436, 1435, 1434, 1433, 1432 und 1431/1. Nun entlang des Weges Fl.Nr. 1431/2 nach Westen und Süden. Von der Südwestecke Fl.Nr. 1410 in westlicher Richtung über die Riemengasse auf die Ostgrenze der Fl.Nr. 1403 zu. Weiter in südlicher Richtung, zugleich östliche Grenze der Fl.Nrn. 1403, 1405 und 1478 bis zur Achbrücke. Über die Achbrücke in südwestlicher Richtung, dann weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenze der Fl.Nr. 42/2 und der Westgrenze der Fl.Nr. 40/3. Nun nach Süden entlang der Ostgrenze der Fl.Nr. 38/4 und weiter nach Westen entlang der Südgrenzen der Fl.Nrn. 38/14, 38/11, 38/12, 38/9, 38/8, 38, 38/6 und 38/2, wo die Grenze auf den Nordrand der B 308 trifft. Von hier verläuft die Grenze stets am Nordrand der B 308 zurück nach Westen zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte M 1:5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu als Untere Naturschutzbehörde und der Stadtverwaltung Immenstadt niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde und beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz.
- (4) Die Karte wird beim Landratsamt Oberallgäu archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### **Schutzzweck**

- (1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,
1. Im Bereich des Ost- und Südufers
    - a) den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten, insbesondere an den dafür gekennzeichneten Stellen den Zugang zum See zu ermöglichen, aber auch
    - b) Die dort noch verbliebenen Reste natürlicher Ufer- und Wasserrandvegetationseinheiten vor weiterem Rückgang zu schützen und sie gleichzeitig als Lebensraum für verschiedenste Tierarten wie Zwergtaucher, Eisvögel, Wasseramseln, Grasmücken, Zaunkönig usw. zu erhalten;

2. im Bereich des Westufers einschließlich der Feuchtwiesen und des Teufelssees die dort vorhandenen Brut- und Laichplätze zu erhalten und die Vielfalt der vorhandenen Pflanzenarten; insbesondere Gelbe Schwertlilie, Rohrkolben, Dotterblume, Trollblume, Mehlprimel, Stengelloser Enzian, Knabenkräuter usw. zu schützen;
  3. im Bereich des Nordufers
    - a) das charakteristische Bild der Kulturlandschaft (Wechsel von Wasser-, Wald- und Weideflächen) in seiner Schönheit zu bewahren, insbesondere vor Verfremdungen durch Erholungsverkehr freizuhalten und
    - b) die im Uferbereich vorhandenen Schilfbestände etc. zu erhalten.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem im Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind solche, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, dazu gehört insbesondere
- Außerhalb der dafür gekennzeichneten Plätze Boote und sonstige Wasserfahrzeuge zu lagern oder lagern zu lassen,
  - Außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten zu fahren oder parken bzw. fahren oder parken zu lassen; dies gilt nicht für die nach §5 zugelassene Nutzung;
  - Zu zelten, zelten zu lassen,
  - Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu als Unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer innerhalb des ,Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,

- c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
- d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie Masten und Unterstützungen,
- e) Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade- oder Bootsanlegeplätze errichtet oder ändert,
- f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anbringt, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
- g) Landschaftsprägende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt,
- h) Kiesgruben anlegt oder sonstige Abgrabungen, auch am Gewässerufer, vornimmt und Feuer anmacht,
- i) Bodenflächen dräniert.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

(3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Bestand des Schutzgebietes insgesamt vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde und diese an Nebenbestimmungen knüpfen.

- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach Maßgabe des Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG ersetzt.

## **§ 5 Ausnahmen**

Abgesehen von § 4 Abs. 1 Buchst. i bleiben unberührt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, insbesondere Schwenden, und auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 rot bzw. schraffiert gekennzeichneten Flächen im südwestliche und westlichen Teil des Schutzgebietes sowie am Nordufer in Alpseewies die Erhaltung und wenn notwendig ,Wiederherstellung bestehender Dränagen und Gräben;

ferner bleiben unberührt

- a) die Unterhaltung der bisher bestehenden Entwässerungsgräben im gesamten Schutzgebiet im bisherigen Umfang nach Länge, Breite und Tiefe,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes,
- d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen von Bundespost und Bundesbahn, soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Schutzzwecken des § 3 zuwiderzulaufen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art.52 Abs.1 Nr.3 bzw. Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zum 50 000DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sonthofen, den 16.02.1984  
Landratsamt Oberallgäu  
in Sonthofen

gez.:  
Hubert Rabini  
Landrat